



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Geänderte Rechtsprechung des BGH zur Berücksichtigung von Kindergartenbeiträgen

Nach der Entscheidung des BGH vom 26.11.2008 sind Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in den Tabellenbeträgen der Düsseldorfer Tabelle mit Ausnahme der Verpflegungskosten nicht enthalten. Das heißt, dass derartige Beiträge zusätzlich zum Kindesunterhalt als Mehrbedarf geltend gemacht werden können und nicht mehr wie bisher als berufsbedingte Aufwendungen des betreuenden Ehegatten.

Zu beachten ist weiter, dass beide Elternteile anteilig für den Mehrbedarf haften, nach der Höhe der jeweiligen Einkünfte.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de